



Öffentliches Recht II

27. Juni 2022

Dauer: 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 6 Seiten (inkl. Deckblatt) und 10 Aufgaben.

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Sämtliche Antworten auf die gestellten Fragen sind zu begründen.
- Die Begründungen sind auszuformulieren. Stichwortartige Antworten und Begründungen («Telegrammstil») werden nicht bewertet, selbst wenn sie richtige Elemente enthalten.
- Zu einer vollständigen Lösung gehört stets auch die Angabe der massgebenden Rechtsnormen.
- Sehr gute Ausführungen werden mit Zusatzpunkten honoriert. Auf eine sorgfältige Argumentation wird bei der Bewertung grosses Gewicht gelegt.
- Beachten Sie den im Anhang (am Ende der Prüfungsaufgaben) wiedergegebenen Auszug aus einer Verordnung des Regierungsrats des Kantons X.
Kann dem Anhang keine kantonale Vorschrift entnommen werden, so ist davon auszugehen, dass die Rechtsfrage im Kanton X entsprechend den allgemeinen Lehren des Verwaltungsrechts geregelt ist beziehungsweise gehandhabt wird.
- Empfehlung: Lesen Sie alle Aufgaben sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung der Fragen beginnen.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	9 Punkte	ca. 10 % des Totals
Aufgabe 2	8 Punkte	ca. 9 % des Totals
Aufgabe 3	6 Punkte	ca. 7 % des Totals
Aufgabe 4	2 Punkte	ca. 2 % des Totals
Aufgabe 5	9 Punkte	ca. 10 % des Totals
Aufgabe 6	11 Punkte	ca. 12 % des Totals
Aufgabe 7	24 Punkte	ca. 26 % des Totals
Aufgabe 8	8 Punkte	ca. 9 % des Totals
Aufgabe 9	9 Punkte	ca. 10 % des Totals
Aufgabe 10	6 Punkte	ca. 7 % des Totals

Total	92 Punkte	100 %
-------	-----------	-------

Viel Erfolg!



Sachverhalt: «Das Lehrdiplom für Klavier»

A. – K will Klavierlehrer werden. Zu diesem Zweck absolviert er den vier Jahre dauernden Studiengang I (Lehrdiplom) am Konservatorium des Kantons X. Im Frühjahr 2021 erfüllt K alle Voraussetzungen für die Anmeldung zur Abschlussprüfung für das Lehrdiplom (Vor- und Zwischenprüfungen, Diplomarbeit in Pädagogik, Praktika usw.). Die Abschlussprüfung besteht aus einem öffentlichen Klaviervortrag von 30 bis 45 Minuten. Dieser wird auf den 18. Juni 2021 angesetzt. K ist vor und auch während der Prüfung sehr nervös. Der Klaviervortrag misslingt. Die für K zuständige dreiköpfige Prüfungskommission bewertet die Leistung als ungenügend. K erhält gestützt auf Art. 41 Abs. 2 PrVK* eine zweite Chance. Er darf den Klaviervortrag bei der folgenden Prüfungssession (Herbst 2021) wiederholen. Die Prüfungskommission beschliesst, dass die Wiederholungsprüfung von K am 5. November 2021 ohne Publikum stattfindet. Diesmal gelingt der Klaviervortrag. Die Leistung von K wird von der Prüfungskommission als genügend bewertet. Sie bescheinigt ihm dies noch am selben Tag durch Aushändigung eines Exemplars des Prüfungsprotokolls, das von den drei Kommissionsmitgliedern unterzeichnet ist. Mit Schreiben vom 8. November 2021 teilt die Prüfungskommission ihren Prüfungsentscheid auch noch förmlich mit und gratuliert K zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs I (Lehrdiplom für Klavier).

B. – Der Rektor des Konservatoriums, welcher der für K zuständigen Prüfungskommission nicht angehörte, entdeckt bei der Durchsicht der Prüfungsprotokolle der Herbstprüfungen 2021, dass die Wiederholungsprüfung von K entgegen Art. 40 PrVK ohne Publikum stattfand. Er meldet dies am 22. November 2021 der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport des Kantons X (EKSD). Die EKSD ist von Gesetzes wegen Aufsichtsbehörde über das Konservatorium; sie ist zudem Beschwerdeinstanz bei Beschwerden gegen Entscheide der Prüfungskommission (Art. 56 PrVK) und für die Ausstellung der Diplome zuständig (Art. 42 Abs. 2 PrVK). Die EKSD beschliesst am 20. Dezember 2021, den Prüfungsentscheid der Kommission umzustossen und, wie vom Rektor beantragt, die Ausstellung des Lehrdiploms zu verweigern. Sie teilt dies K noch am gleichen Tag schriftlich mit. Als Grund nennt das Schreiben der EKSD, dass der Klaviervortrag vom 5. November 2021 nicht öffentlich durchgeführt worden sei. K habe die Abschlussprüfung nicht bestanden. Er habe die Möglichkeit, die Abschlussprüfung im Rahmen der folgenden Prüfungssession (Frühjahr 2022) korrekt vor Publikum zu absolvieren.

C. – K erhebt dagegen Beschwerde beim dafür zuständigen Verwaltungsgericht des Kantons X. Er verlangt, die EKSD sei dazu zu verpflichten, ihren Beschluss rückgängig zu machen und ihm das Lehrdiplom auszustellen und auszuhändigen. Das Verwaltungsgericht weist die Beschwerde mit Urteil vom 24. Mai 2022 ab.

* Verordnung vom 5. April 1995 über die Prüfungen am Konservatorium (PrVK); siehe den Auszug im Anhang.



Aufgaben:

Punkte

Aufgabe 1:

Wie ist rechtlich zu qualifizieren:

9

- a) das Schreiben der Prüfungskommission vom 8. November 2021?
- b) das Schreiben der EKSD vom 20. Dezember 2021?

Aufgabe 2:

K will das Urteil des Verwaltungsgerichts an das Bundesgericht weiterziehen.

8

- a) Welches Rechtsmittel ist zu ergreifen?
- b) Ist die Beschwerdefrist gewahrt, wenn K die Beschwerde noch am heutigen Tag (27. Juni 2022) der Schweizerischen Post übergibt?

Aufgabe 3:

Angenommen, das Bundesgericht nehme die Beschwerde von K entgegen

6

- a) als Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten:
Ist K zur Beschwerde berechtigt?
- b) als subsidiäre Verfassungsbeschwerde:
Ist K zur Beschwerde berechtigt?

Aufgabe 4:

Im Zusammenhang mit Art. 42 Abs. 2 BGG ist regelmässig von einer Rügepflicht die Rede, im Zusammenhang mit Art. 106 Abs. 2 BGG von einer qualifizierten Rügepflicht. Im BGG kommt der Begriff «Rügepflicht» nicht vor. Die Jus-Studentin J, die den Masterstudiengang absolviert, behauptet in einem Pausengespräch in der Instituts-Cafeteria, dass der Begriff «Rügepflicht» ungenau sei; richtig müsse es «Rügeobliegenheit» heissen.

2

Trifft die Aussage von J zu?



Punkte

Hinweis: Nehmen Sie für das Lösen der nachfolgenden Aufgaben 5 bis 9 an, dass das Bundesgericht auf das Rechtsmittel von K eingetreten sei.

Aufgabe 5:

K bringt vor, dass die EKSD aufgrund von Art. 42 PrVK dazu verpflichtet sei, nach bestandener Abschlussprüfung das Lehrdiplom auszustellen. Der EKSD stehe keinerlei Ermessen zu. Dies gelte erst recht, weil der Entscheid der Prüfungskommission rechtskräftig geworden sei. 9

Die EKSD entgegnet, als Aufsichtsbehörde über das Konservatorium sei sie nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet gewesen, den fehlerhaft zustande gekommenen Entscheid der Prüfungskommission von Amtes wegen umzustossen. Sie könne dies jederzeit tun.

Inwiefern treffen die von K bzw. die von der EKSD vorgebrachten Argumente zu?

Aufgabe 6:

K macht geltend, dass die EKSD ihn hätte anhören müssen, bevor sie den Entscheid der Prüfungskommission umstösst. 11

Die EKSD entgegnet, dass – falls ihr Vorgehen überhaupt fehlerhaft gewesen sein sollte – dieser Fehler durch das Verfahren vor dem kantonalen Verwaltungsgericht geheilt worden sei.

- a) Trifft die Auffassung der EKSD zu?
- b) Könnte der Fehler im Verfahren vor Bundesgericht geheilt werden?

Aufgabe 7:

K macht geltend, dass das Vorgehen der EKSD den Grundsatz von Treu und Glauben gemäss Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV verletze. 24

Wie beurteilen Sie die Chancen von K, dass das Bundesgericht eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 oder Art. 9 BV bejaht?

[Hinweis: Prüfen Sie alle einschlägigen Voraussetzungen, unabhängig davon, zu welchem Ergebnis Sie bei einzelnen Prüfschritten gelangen.]



Punkte

Aufgabe 8:

Angenommen, das Bundesgericht bejahe eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben: 8

- a) Welche Rechtsfolge wäre diesfalls angemessen?
- b) Wie soll die bundesgerichtliche Entscheidungsformel lauten?

[Hinweis: Gehen Sie davon aus, dass K die erforderlichen Begehren gestellt hat. Beschränken Sie sich auf jenen Teil des Urteilsdispositivs, der den Entscheid in der Sache regelt. Weitere Elemente (wie Kostenfolgen usw.) sind nicht gefragt.]

Aufgabe 9:

K hört von G, die Ende 2020 das Lehrdiplom für Geige erlangte, dass die Abschlussprüfung (Geigenvortrag) Anfang November 2020 bei ihr pandemiebedingt ohne Öffentlichkeit stattfand. Die EKSD habe ihr das Lehrdiplom ausgestellt. Auch bei weiteren Absolventinnen und Absolventen der Prüfungssession im Herbst 2020 sei es wohl so gewesen. 9

Was kann K daraus für sich ableiten? Wie hat das Bundesgericht materiell zu entscheiden?

Aufgabe 10:

Angenommen, die EKSD hätte am 20. Dezember 2021 nicht nur den Entscheid der Prüfungskommission umgestossen, sondern gestützt auf Art. 41 Abs. 2 Satz 2 PrVK auch entschieden, dass K die Abschlussprüfung definitiv nicht bestanden hat. 6

Welche Rügen soll K sinnvollerweise vor Bundesgericht vorbringen?

[Hinweis: Gehen Sie davon aus, dass das kantonale Verwaltungsgericht den Beschluss der EKSD bestätigt hat. Die Rügen sind kurz zu begründen, jedoch nicht zu prüfen.]



Anhang:

Verordnung des Regierungsrats des Kantons X vom 5. April 1995 über die Prüfungen am Konservatorium (PrVK), Auszug:

[...]

Art. 40 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die Abschlussprüfungen der Studiengänge I (Lehrdiplom) und II (Konzertdiplom) finden öffentlich statt.

Art. 41 Ergebnis der Prüfung

¹ Die Prüfungskommission entscheidet über Erfolg oder Misserfolg an der Prüfung. Sie trifft ihren Entscheid hauptsächlich aufgrund der technischen und künstlerischen Qualität des Vortrags.

² Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann bei der darauf folgenden Prüfungssession noch einmal zur Prüfung zugelassen werden. Der erneute Misserfolg ist definitiv.

Art. 42 Diplom

¹ Das Diplom wird der Kandidatin oder dem Kandidaten erteilt, die oder der die Abschlussprüfung bestanden hat.

² Das Diplom wird von der EKSD ausgestellt.

[...]

Art. 56 Beschwerde bei der EKSD

¹ Gegen den Entscheid der Prüfungskommission kann innert dreissig Tagen ab Mitteilung bei der EKSD Beschwerde erhoben werden.

² Die EKSD prüft den Entscheid der Prüfungskommission auf Einhaltung der Organisations- und Verfahrensregeln und auf Willkür.

[...]

* * * * *